

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von 9 Nordex N175-6.X TCS 179 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von jeweils 179 m („Windpark Hayforst“) in den Gemeinden Laberweinting (Gem. Haader), Mengkofen (Gem. Martinsbuch) und der Stadt Geiselhöring (Gem. Sallach) durch Herrn Horst Hermann (V-Energie), Am Ring 15, 87665 Mauerstetten

Vorhaben und Antrag

Herr Horst Hermann (V-Energie) beantragt bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Straubing-Bogen mit Antrag vom 27.06.2025, eingegangen am 30.06.2025, die Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 9 Windenergieanlagen (WEA) in den Gemeinden Mengkofen (Landkreis Dingolfing-Landau), Laberweinting und der Stadt Geiselhöring (jeweils Landkreis Straubing-Bogen).

Die Anlagen sollen im Wald zwischen Martinsbuch und Neuhofen errichtet werden. Geplant ist der Typ Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m und 87,5 m Rotorblattlänge, sodass jede Anlage eine Gesamthöhe von 266,5 m erreicht.

Die WEA haben jeweils eine Nennleistung von 6,8 MW, das gesamte Vorhaben erreicht somit eine Nennleistung von etwa 61,2 MW. Der Antragsteller plant vorbehaltlich der Genehmigungsentscheidung den Baubeginn Anfang des Jahres 2027. Die Inbetriebnahme soll im ersten Quartal 2028 erfolgen.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen- 4. BImSchV).

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c der 4. BImSchV aufgrund der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Für das beantragte Vorhaben wurde entsprechend § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. den Nrn. 1.6.2 und 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und folglich der Prüfung auf Umweltverträglichkeit bedarf. Diese Feststellung wurde gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG mit Schreiben vom 10.02.2026 u.a. im Amtsblatt Nr. 5 des Landkreises Straubing-Bogen vom 12.02.2026 öffentlich bekannt gegeben. Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Antragsteller wurde gefordert.

Ein UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV, eingegangen am 10.07.2026, ist nun Bestandteil der Antragsunterlagen.

Aus den Unterlagen und den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen ergeben sich die Einzelheiten zum beantragten Vorhaben. Gemäß den §§ 4 ff. der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

- Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG,
- Angaben zur Umgebung und zum Standort der WEA,
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung,
- Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz, zu Lichteinwirkungen sowie Schatten- und Eiswauf,
- Bauantragsunterlagen gem. der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) mit den dazugehörigen Planunterlagen und eine Erklärung über die Rückbauverpflichtung,
- Angaben zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
- Angaben zum Gewässerschutz,
- Unterlagen zum Natur- und Artenschutz sowie
- Umweltverträglichkeitsprüfung der ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH vom 03.07.2026 (UVP-Bericht).

Auslegung (§ 10 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. 9. BImSchV)

1. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich des UVP-Berichts sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden in der Zeit von Dienstag, den 11.08.2026, bis einschließlich Donnerstag, den 10.09.2026,

- im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer C.253,
- bei der Stadt Geiselhöring, Stadtplatz 4, 94333 Geiselhöring,
- bei der Gemeinde Laberweinting, Landshuter Straße 32, 84082 Laberweinting sowie
- bei der Gemeinde Mengkofen, Von-Haniel-Allee 12, 84152 Mengkofen

ausgelegt und können dort jeweils während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind zudem auf der Internetseite des Landkreises Straubing-Bogen unter <https://www.landkreis-straubing-bogen.de/> sowie unter <https://www.uvp-verbund.de/> einsehbar. Zudem werden die Antragsunterlagen über die jeweiligen Homepages der Gemeinden Laberweinting, Mengkofen und der Stadt Geiselhöring abrufbar sein.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung erforderlich, werden die Einwendungsmöglichkeit und die Erörterung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt.

2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich Montag, den 12.10.2026 vorgebracht werden. Sie sind beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Zimmer C.253 oder den vorgenannten Dienststellen schriftlich oder elektronisch (per E-Mail an umweltschutz@landkreis-straubing-bogen.de) vorzubringen. Auf Wunsch des Einwenders können dessen Name und Anschrift gegenüber dem Antragsteller unkenntlich gemacht werden.

3. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Der Termin zur Erörterung form- und fristgerecht vorgebrachter Einwendungen wird für Donnerstag, den 19.11.2026, um 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, bestimmt.
Die Erörterung erfolgt auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder anderer Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen entschieden wird, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

5. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden.

Straubing, den 28.07.2026
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Seissler
Oberregierungsrat